

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Deutscher Bundestag
Herrn Prof. Dr. Heribert Hirte MdB
stellv. Vorsitzender des Ausschusses für
Recht und Verbraucherschutz
Platz der Republik 1
11011 Berlin

E-Mail: rechtsausschuss@bundestag.de



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Abt. Recht und Berufsrecht

Unser Zeichen: Ru/Gr

Tel.: +49 30 240087-13

Fax: +49 30 240087-71

E-Mail: berufsrecht@bstbk.de

16. April 2021

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (BT-Drs. 19/27635)

Sehr geehrter Herr Professor Hirte,

der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages berät derzeit den o. g. Gesetzentwurf. Wir nehmen dies zum Anlass, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Unsere Stellungnahme beschränkt sich dabei auf besonders ausgewählte Regelungen, die den steuerberatenden Beruf konkret betreffen.

Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt den Gesetzentwurf der Bundesregierung, insbesondere mit Blick darauf, dass für alle Freiberufler eine Grundlage geschaffen werden soll, die Rechtsformen der handelsrechtlichen Personengesellschaften zu wählen, sofern das jeweilige Berufsrecht dies zulässt. Der Gesetzentwurf schlägt darüber hinaus für weite Teile des Personengesellschaftsrechts grundlegende Änderungen vor, mit denen Entwicklungen in der Rechtsprechung sowie Hinweise aus der Rechtspraxis umgesetzt werden sollen. So soll entsprechend den Forderungen aus der Rechtswissenschaft ein öffentliches Register für die Gesellschaften bürgerlichen Rechts geschaffen werden. Dies ist aus Sicht der Bundessteuerberaterkammer grundsätzlich zu befürworten. Zu kritisieren ist aber, dass trotz grundsätzlicher Freiwilligkeit der Eintragung ins Gesellschaftsregister in bestimmten Fällen doch ein faktischer Eintragungszwang geschaffen werden soll.

Wegen der weiteren Einzelheiten verweisen wir auf unsere beigegefügte Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. Claudia Kalina-Kerschbaum
Geschäftsführerin

i. A. Stefan Ruppert
Leiter Abteilung Recht und Berufsrecht



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Stellungnahme
der Bundessteuerberaterkammer
zum
Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung
des Personengesellschaftsrechts (BT-Drs. 19/27635)

Abt. Recht und Berufsrecht

Telefon: +49 30 240087-13

Telefax: +49 30 240087-71

E-Mail: berufsrecht@bstbk.de

Berlin, 16. April 2021

1. Öffnung der Personenhandelsgesellschaften für die Ausübung Freier Berufe

Die vorgeschlagene Öffnung der Personenhandelsgesellschaften zur Ausübung Freier Berufe, soweit das jeweilige Berufsrecht dies zulässt, wird ausdrücklich begrüßt. Schon nach bisheriger Gesetzeslage können Personenhandelsgesellschaften (OHG, KG, GmbH & Co. KG) als Steuerberatungsgesellschaften anerkannt werden (§ 49 Abs. 1 und 2, § 50 Abs. 3 StBerG). Nach § 49 Abs. 2 StBerG können offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften als Steuerberatungsgesellschaften anerkannt werden, wenn sie wegen ihrer Treuhandtätigkeiten als Handelsgesellschaften in das Handelsregister eingetragen worden sind. Aufgrund dieser berufsrechtlichen Spezialregelung hat der BGH bereits im Jahr 2014 entschieden, dass eine Steuerberatungsgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG auch bei nicht überwiegender Treuhandtätigkeit in das Handelsregister eingetragen werden kann (BGH, Beschluss v. 15. Juli 2014 – Az. II ZB 2/13).

2. Partnerschaftsgesellschaftsgesetz

a) Grundsätzliche Beibehaltung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Bundesregierung entsprechend der Empfehlung der Expertenkommission zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts nicht dem Vorschlag des Deutschen Juristentages gefolgt ist, das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz aufzuheben. Zu Recht wird in dem Abschlussbericht der Expertenkommission auf die bestehenden Unterschiede zwischen der GmbH & Co. KG und der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung hingewiesen. Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung weist gegenüber der GmbH & Co. KG verschiedene Vorteile auf, sodass sie im Berufsstand seit ihrer Einführung sehr gut angenommen wurde und sich zunehmender Beliebtheit erfreut. Zum 1. Januar 2020 gab es insgesamt 2.720 Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung, an denen Steuerberater als Partner beteiligt sind. Da viele Berufsangehörige erst auf diese neue Rechtsform umgestellt haben, sollte das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz nach Auffassung der BStBK entsprechend dem Vorschlag der Expertenkommission weiter beibehalten werden.

b) Liberalisierung des Namensrechts der Partnerschaftsgesellschaft

Die BStBK begrüßt die vorgeschlagene Liberalisierung des Namensrechts der Partnerschaftsgesellschaft. Dies gilt hinsichtlich der Streichung des Zwangs zur Benennung mindestens eines Partners im Namen der Partnerschaft. In der Tat erweist sich diese Anforderung gerade bei größeren Partnerschaften, denen eine Vielzahl gleichberechtigter Partner angehören, als problematisch, da im Partnerschaftsnamen entweder die Namen aller oder die Namen eines oder mehrerer Partner aufgenommen werden müssten, was im letzteren Fall zu einer besonderen Hervorhebung der im Namen der Partnerschaft genannten Partner führen würde.

Zu begrüßen ist auch der Vorschlag, die Pflicht zu streichen, die Berufsbezeichnungen aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe im Partnerschaftsnamen aufzuführen. Für eine solche gesetzliche Vorgabe besteht kein zwingendes Bedürfnis. Der Informationsfunktion wird bereits durch den Namenszusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“ hinreichend Rechnung getragen.

Zudem stößt diese Vorgabe bei multiprofessionellen Partnerschaften auf praktische Schwierigkeiten, da bei Angabe aller Berufsbezeichnungen der in der Partnerschaft vertretenen Berufe im Partnerschaftsnamen dieser schnell überfrachtet ist. Die gilt erst recht, wenn in Zukunft der Kreis der partnerschaftsfähigen Berufe noch erweitert werden sollte.

c) Streichung der Schriftform im Partnerschaftsvertrag

Die vorgeschlagene Streichung der Schriftform für den Partnerschaftsvertrag sieht die BStBK kritisch. Die Partnerschaftsgesellschaft unterliegt hinsichtlich des zulässigen Gesellschafterkreises spezifischen berufsrechtlichen Regelungen (§ 56 Abs. 1 StBerG). Nach § 56 Abs. 4 StBerG ist die Gründung einer Partnerschaftsgesellschaft der zuständigen Steuerberaterkammer anzuzeigen und auf deren Verlangen der Gesellschaftsvertrag vorzulegen. Die vorgeschlagene Streichung der Schriftform widerspricht dieser gesetzlichen Vorgabe, da mangels schriftlichen Vertrags dieser der Steuerberaterkammer auch nicht vorgelegt werden kann. Zudem würde eine Streichung der Schriftform die Aufsicht der Steuerberaterkammern erheblich erschweren und beeinträchtigen. In diesem Zusammenhang kann auch die Begründung, dass das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz auch für eine Vielzahl von nicht beaufsichtigten Freien Berufen gilt, nicht überzeugen. Nicht die Beibehaltung der Schriftform, sondern deren Streichung erweist sich insoweit als überschießend. Denn man könnte die Streichung der Schriftform auf den Fall beschränken, dass der Partnerschaft ausschließlich nicht verkammerte Freie Berufe angehören.

3. Einführung eines öffentlichen Registers für Gesellschaften bürgerlichen Rechts

Die Einführung eines neuen Gesellschaftsregisters, i. S. d. § 707 ff. BGB-E, das vergleichbar dem Handelsregister geführt werden soll, gehört zu den zentralen Vorschlägen der Modernisierung des Personengesellschaftsrechts. Für Gesellschaften bürgerlichen Rechts soll demnach ein Register ähnlich dem Handelsregister eingeführt werden, in das sie sich eintragen lassen und sodann den Namenszusatz „eGbR“ tragen können. Nach § 707 Abs. 2 BGB-E soll das Register insbesondere Angaben über Namen, Sitz und Anschrift der Gesellschaft, Angaben zum Gesellschafterbestand und deren Vertretungsbefugnis enthalten. Mit dieser geschaffenen Transparenz soll durch die Registereintragung ein öffentlicher Glaube zugunsten der eingetragenen Tatsachen einhergehen (§ 707a Abs. 3 BGB-E, mit Ausnahme des Fehlens der Kaufmannseigenschaft). Insoweit wird für Vertragspartner einer eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts durch die Registerpublizität größere Rechtssicherheit geschaffen. Die Schaffung eines öffentlichen Registers für Gesellschaften bürgerlichen Rechts wird von der BStBK daher grundsätzlich begrüßt.

Die Eintragung soll freiwillig sein. Die Gesellschafter sollen selbst entscheiden, ob sie die Vorteile der Registerpublizität insbesondere in Bezug auf den Nachweis der Existenz, Identität und ordnungsgemäßen Vertretung der Gesellschaft nutzen möchten. Zudem ist die Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nicht an eine Eintragung geknüpft, § 705 Abs. 2 BGB-E. Gleichwohl setzt der Entwurf (deutliche) „Anreize“, die Eintragung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Gesellschaftsregister zu betreiben, denn für bestimmte Vorgänge soll künftig die Eintragung im Gesellschaftsregister Voraussetzung sein. So wird der formelle Erwerb registrierter bzw. registrierungsfähiger Rechte an die Eintragung im

Gesellschaftsregister geknüpft. Insbesondere soll ein Recht zugunsten einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts nur im Grundbuch eingetragen werden, „wenn sie im Gesellschaftsregister eingetragen ist“ (§ 47 Abs. 2 GBO-E). Weiterhin werden die Möglichkeit der Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz sowie das neu geschaffene Institut des Statuswechsels i. S. d. § 707c BGB-E (Wechsel zwischen den verschiedenen Personengesellschaften und des entsprechenden Registers) von der Eintragung der Gesellschaft abhängig gemacht. Haben sich die Gesellschafter der Gesellschaft bürgerlichen Rechts einmal für eine Eintragung der Gesellschaft in das Gesellschaftsregister entschieden, so können sie diese Entscheidung nicht ohne Weiteres wieder rückgängig machen. Insbesondere können sie das Register nicht auf eigenen Antrag hin wieder verlassen. Auf diese Weise soll ein Anreiz für eine Registrierung und damit für eine Transparenz der Gesellschaftsverhältnisse gesetzt werden.

Unter Berücksichtigung des Informationsbedürfnisses der Marktteilnehmer ist dieser Schritt durchaus positiv. Wir begrüßen in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass keine Pflicht geschaffen werden soll, die Gesellschaft in das Register zwingend einzutragen; vielmehr handelt es sich um ein reines Wahlrecht. Auch ist es sinnvoll, dass die unmittelbaren Verpflichtungen, die sich aus der Eintragung ergeben, begrenzt werden. So ist z. B. die Gesellschaft mit der Eintragung lediglich berechtigt, die Bezeichnung „eGbR“ zu tragen. Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass die Reform das bestehende System der Gesellschaft bürgerlichen Rechts aus „Innengesellschaft“ und „Außengesellschaft“ nicht ersetzt, sondern dieses System lediglich fortentwickelt werden soll. Diese geplanten, als Wahlrecht vorgesehenen und ausschließlich unter einem Freiwilligkeitsvorbehalt auszugestaltenden Regelungen sind grundsätzlich zu begrüßen.

Kritisch zu bewerten ist aus unserer Sicht jedoch, dass für bestimmte Fälle eine Eintragungspflicht für Gesellschaften bürgerlichen Rechts eingeführt werden soll. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll „[...] für diejenigen Gesellschaften, die in relevanter Weise am Rechtsverkehr teilnehmen, ein faktischer Zwang zur Registrierung [bestehen], weil bestimmte Rechtsvorgänge wie zum Beispiel der Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks ein verfahrensrechtliches Voreintragungserfordernis auslösen, welches die materielle Rechtsinhaberschaft der Gesellschaft im Grundsatz unberührt lässt.“ Gerade bei vielen grundbesitzenden Gesellschaften besteht aber ein großes Bedürfnis der beteiligten Gesellschafter, dass die Gesellschafter in der Öffentlichkeit anonym bleiben können. Dies wird zukünftig wohl nicht mehr möglich sein, so dass faktisch keine sinnvolle Gesellschaftsform für Immobiliengesellschaften mehr besteht, in der die Gesellschafter nicht öffentlich gemacht werden müssen.

Auch der Erfüllungsaufwand ist insoweit nicht zu unterschätzen, da für jede Eintragung eine Anmeldung erfolgen muss, die wiederum Notarkosten und einen nicht unerheblichen Zeitaufwand (persönliches Erscheinen beim Notar) verursacht. Gegebenenfalls wäre es in dieser Hinsicht sinnvoll, auf die notarielle Mitwirkung zu verzichten, so wie dies im Rahmen des EHUG einmal diskutiert worden war. Bedenken begegnet zudem die vorgesehene Regelung, das Register nach erfolgter Eintragung nicht ohne Weiteres wieder verlassen zu dürfen. So ist die Löschung lediglich nach den „allgemeinen Vorschriften“ vorgesehen, also insbesondere im Falle der Vollbeendigung (§ 707a Abs. 4 BGB-E). Konsequenterweise wird auch freiwillig im Handelsregister eingetragenen offenen Handelsgesellschaften die Möglichkeit versagt, auf eigenen Antrag eine Löschung zu erreichen, wie es gegenwärtig nach § 105 Abs. 2 Satz 2,

§ 2 Satz 3 HGB möglich ist. Paragraf 107 Abs. 2 Satz 2 HGB-E bestimmt vielmehr, dass die Fortsetzung als Gesellschaft bürgerlichen Rechts nur im Wege eines Statuswechsels zulässig ist, was nach § 707c BGB-E zwingend den Weg ins Gesellschaftsregister weist. Diese restriktive Regelung könnte nach unserer Auffassung dazu beitragen, dass von einer freiwilligen Eintragung in das Register Abstand genommen wird.

Insbesondere im Rahmen der Aufgaben der Steuerberaterkammern (z. B. Führung der Berufsaufsicht bzw. des Berufsregisters) ist die Einführung eines öffentlichen Registers für Gesellschaften bürgerlichen Rechts, in das diese sich freiwillig eintragen lassen können, unter Publizitätsgesichtspunkten zu begrüßen. Hinsichtlich der Frage, wie hoch die mit der Einführung des geplanten öffentlichen Registers für Gesellschaften bürgerlichen Rechts verbundenen Belastungen (einschließlich der registerrechtlichen Nachvollziehung von Gesellschafterwechseln) eingeschätzt werden bzw. inwieweit diesem Mehraufwand Entlastungen gegenüberstehen (z. B. durch fehlende Notwendigkeit, Nachweise und Aufklärungen zum Gesellschafterbestand und zu den Vertretungsverhältnissen anzufordern), ist zu berücksichtigen, dass jede Gesellschaft bürgerlichen Rechts grundsätzlich selbst entscheiden kann, ob sie sich in das GbR-Register eintragen lässt oder nicht. Die Belastungen für die Gesellschaften dürften daher eher als gering anzusehen sein.

Zwar besteht künftig dann ein Aufwand, wenn eine Anmeldung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts bzw. der Gesellschafter zum Register erfolgt. Aber eine Meldung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, an der Steuerberatern als Gesellschafter beteiligt sind, ist schon bisher zum Berufsregister der Steuerberaterkammern erforderlich, da diese im Berufsregister erfasst werden. Gegebenenfalls kann zwischen beiden Registern künftig ein Datenabgleich erfolgen. Das GbR-Register würde auch insoweit für eine Entlastung bei den Sozietäten führen, weil dann ggf. nicht mehr – wie bisher in der Berufsordnung (BOSTB) in § 9 Abs. 6 vorgeschrieben – auf dem Geschäftspapier der Sozietät alle Sozien mit Namen und Berufsbezeichnungen aufgeführt werden müssten. Es würde stattdessen ein Verweis auf die Internetadresse des GbR-Verzeichnisses genügen. Zudem sollte eine Ergänzung der Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) zur Information der Kammern bei Eintragungen mit Steuerberater-Bezug im neuen Register vorgemerkt werden. Auf diese Weise könnten Kosten für Erinnerungen zur Vorlage von entsprechenden Nachweisen entfallen.

4. Steuerrechtliche Auswirkungen der Abkehr vom Gesamthandsprinzip

Ausweislich des Regierungsentwurfs soll mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts kein Platz mehr für das Gesamthandsprinzip sein. Damit ist ausschließlich die Gesellschaft selbst – nicht (auch) die Gesellschafter in gesamthänderischer Verbundenheit (§ 718 BGB) – Trägerin des Gesellschaftsvermögens. Während nach dem Mauracher Entwurf noch Zweifel bestanden, ob damit das Gesamthandsprinzip insgesamt, also auch für die nicht rechtsfähige Gesellschaft, aufgehoben wird, schließt der Regierungsentwurf deren „Vermögensfähigkeit“ nunmehr explizit aus (§ 740 Abs. 1 BGB-E). Paragraf 713 BGB-E soll den geltenden § 718 BGB ersetzen, der ausweislich der Gesetzesbegründung zusammen mit § 719 und § 738 BGB die Grundlage für das historisch überholte Gesamthandsprinzip bildet. Ausgangspunkt des Gesamthandsprinzips sei die in § 718 BGB ausdrücklich artikulierte Vorstellung, dass das dem gemeinsamen Zweck gewidmete oder bei

Zweckerfüllung erworbene Vermögen den Gesellschaftern gemeinsam gehört. Mit Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft sei das Gesamthandsprinzip unter dem Gesichtspunkt der Vermögenstrennung entbehrlich geworden und habe sich folglich der dogmatische Ausgangspunkt von § 718 BGB überholt. Paragraf 713 BGB-E stellt daher klar, dass das dem gemeinsamen Zweck gewidmete wie auch das daraufhin erworbene Vermögen nicht den Gesellschaftern zur gesamten Hand, sondern der Gesellschaft selbst gehört. Das Gesamthandsprinzip mit seiner Aufgabe, das Gesellschaftsvermögen dauerhaft für den vereinbarten Gesellschaftszweck zu sichern und gegen den Zugriff von Privatgläubigern abzuschotten, soll damit aus Sicht der Entwurfsverfasser jedenfalls auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts ausgedient haben. Damit trifft der Regierungsentwurf eine eindeutige gesetzgeberische Wertentscheidung über die Rechtsfähigkeit und Vermögenszuordnung.

Dadurch kommen allerdings auch unmittelbar praxisrelevante Zweifel an der weiteren Anwendbarkeit zentraler steuerrechtlicher Vorschriften auf, die an das Gesamthandsvermögen von Personengesellschaften anknüpfen. Diese Vorschriften nehmen ausdrücklich Bezug auf die „Gesamthand“ oder das „Gesamthandsvermögen“ einer Mitunternehmerschaft (bspw. §§ 5, 6 GrEStG, § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 und Nr. 2 EStG, § 10 Abs. 1 Satz 4 ErbStG sowie § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO).

Ausweislich der Gesetzesbegründung geht „[m]it dem Verzicht auf das Gesamthandsprinzip zwar eine gewisse natürliche Erklärung für bestimmte Strukturmerkmale der Personengesellschaften verloren. Das zwingt aber nicht dazu, die Unterscheidung zwischen diesen und den juristischen Personen einzuebnen.“ Zudem wird ausgeführt, dass „Änderungen an den ertragsteuerlichen Grundsätzen bei der Besteuerung von Personengesellschaften [...] mit dem vorliegenden Entwurf nicht verbunden [sind]. Dies gilt insbesondere für die transparente Besteuerung von Personengesellschaften. Soweit in den Steuergesetzen von Gesamthandsvermögen gesprochen wird, ist dies bei rechtsfähigen Personengesellschaften dahingehend zu verstehen, dass damit das Vermögen der Gesellschaft in Abgrenzung zum Vermögen der einzelnen Gesellschafter (Sonderbetriebsvermögen) gemeint ist.“

Wir begrüßen ausdrücklich, dass steuerliche Folgewirkungen danach wohl nicht vom Gesetzgeber beabsichtigt sind. Dennoch sollten die unmittelbaren praxisrelevanten Implikationen insbesondere bei den steuerrechtlichen Normen bedacht werden, die ausdrücklich auf die „Gesamthand“ oder das „Gesamthandsvermögen“ einer Mitunternehmerschaft Bezug nehmen. Andernfalls könnten sich ernsthafte Zweifel an der weiteren Anwendbarkeit dieser steuerrechtlichen Regelungen ergeben. Aufgrund der hohen praktischen Relevanz der Anknüpfung der steuerlichen Vorschriften an die „Gesamthand“ oder das „Gesamthandsvermögen“ empfiehlt sich eine gesetzliche Klarstellung etwa durch eine schlichte „Gelenknorm“, wonach die steuerliche Qualifikation von Personengesellschaften durch die gesellschaftsrechtliche Aufgabe des Gesamthandsprinzips unberührt bleibt, alternativ durch eine Umformulierung der in Rede stehenden steuerlichen Vorschriften (z. B. „Gesamthand“ durch „Personengesellschaft“ ersetzen).

Dies gilt umso mehr, als es nach der Rechtsprechung zum objektivierten Willen des Gesetzgebers nicht genügt, dass sich die Voraussetzungen oder Rechtsfolgen allein der Gesetzesbegründung entnehmen lassen, sondern dieser auch im Gesetzestext Niederschlag gefunden

haben muss. Um Rechtssicherheit bei der Rechtsanwendung zu gewährleisten, sollten die betroffenen Normen des Steuerrechts im Gleichlauf zu den zivilrechtlich angestrebten Änderungen nach unserer Auffassung angepasst werden. Die Fragen nach etwaigen steuerrechtlichen Folgewirkungen des MoPeG sollten u. E. keinesfalls erst im Rahmen der späteren Rechtsanwendung geklärt werden.

Nach den vorstehenden Ausführungen in der Gesetzesbegründung sowie der Tatsache, dass § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG nicht an die Qualifikation als Gesamthand anknüpft, sollte die Abkehr vom Gesamthandsvermögen u. E. nicht zu einem Wechsel des Besteuerungsregimes von Mitunternehmerschaften führen. Darum dürfte auch kein Wechsel vom Transparenz- zum Trennungsprinzip intendiert sein. Um etwaige Rechtsunsicherheiten und weitere Zweifelsfragen zu vermeiden, regen wir insoweit zu einer gesetzlichen Klarstellung dahingehend an, dass die zentrale Rechtsgrundlage der Mitunternehmerbesteuerung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG unverändert anwendbar bleibt. Hierzu könnte die Gesellschaft bürgerlichen Rechts in die Aufzählung der tatbestandlichen Gesellschaftsformen des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG aufgenommen werden.

5. Statuswechsel und Umwandlungsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Mit dem Gesellschaftsregister wird das neue Rechtsinstitut des Statuswechsels eingeführt. Dieser wird etwa dann erforderlich, wenn es aufgrund der Ausweitung der Geschäftstätigkeit einer im Gesellschaftsregister eingetragenen Gesellschaft nachträglich eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Gewerbebetriebs bedarf. In diesem Fall soll unverändert eine Anmeldepflicht zur Eintragung in das Handelsregister bestehen, sodass ein Wechsel des Registers notwendig wird. Neben dem – außerhalb des Umwandlungsgesetzes stattfindenden – Statuswechsel wird eine erweiterte Umwandlungsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts vorgesehen. Hiernach sollen eingetragene Gesellschaften bürgerlichen Rechts in demselben Maße wie Personenhandelsgesellschaften an Umwandlungsvorgängen, also auch an Verschmelzungen und Spaltungen, beteiligt sein können. Ausgenommen sind grenzüberschreitende Umwandlungen.

Dass für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts zukünftig Umwandlungen wie bei einer Personenhandelsgesellschaft nach dem Umwandlungsgesetz möglich sein sollen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 UmwG-E), begrüßen wir. Allerdings ist eine vorherige Registrierung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Gesellschaftsregister erforderlich, um im Rahmen einer Umstrukturierung an einer Umwandlungsmaßnahme teilnehmen zu können. Eine grenzüberschreitende Umwandlung von Personengesellschaften sollte es – mit Ausnahme der bereits zugelassenen Hereinverschmelzung auf eine Personengesellschaft – aber auch weiterhin nicht geben.